

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2003

**Kantonsratsbeschluss
zur Erprobung der wirkungsorientierten
Verwaltungsführung (WOV)**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998²⁾ (Organisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 7

Steuerung der Verwaltungstätigkeit

¹ unverändert

² Der Regierungsrat kann zum Zwecke der Erprobung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) während einer Pilotphase von fünf Jahren für maximal fünf Ämter wie folgt abweichen:

- a) vom Organisationsgesetz betreffend die Einführung von Legislaturzielen, von Leistungsaufträgen mit Leistungs- und Wirkungsprüfung und eines besonderen Berichtswesens;
- b) vom Finanzhaushaltgesetz betreffend die Einführung von Globalkrediten und -budgets, Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling;
- c) von der Personalgesetzgebung betreffend die Einschränkung des Geltungsbereiches.

³ Der Kantonsrat beschliesst die Globalkredite und Globalbudgets der WOV-Ämter und nimmt deren Legislaturziele und Leistungsaufträge zur Kenntnis.

II.

Der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 18

Staatwirtschaftskommission

¹ Ziff. 1–7 unverändert

Ziff. 8 (neu) Die Kommission prüft die Globalkredite und Globalbudgets der WOV-Ämter.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 239 (BGS 153.1)

³⁾ GS 13, 49 (BGS 141.1)

III.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2001–2004 vom 26. Oktober 2000¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1

¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2001–2004 maximal (Basis 942.4 abzüglich ...) Personalstellen bewilligt.

² Nicht eingeschlossen sind

a) – e) unverändert

f) das gesamte Personal der WOV-Ämter.

IV.

Inkrafttreten und Befristung

¹ Dieser Kantonsratsbeschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Er ist befristet bis zum 31. Dezember 2009.

Zug, 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ GS 26, 737 (BGS 154.212)